

- d) dass das Königreich Spanien ab Dezember 2004,
- dadurch, dass es Tagebauprojekte (an den Gruben „Feixolín“, „Salguero-Prégame-Valdesegadas“, „Fonfría“ und „Nueva Julia“) genehmigt hat, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, die für die Ausweisung des „Alto Sil“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Folgenden GGB) ausschlaggebend waren, ohne eine geeignete Prüfung der möglichen Auswirkungen dieses Mineralabbaus durchzuführen und jedenfalls ohne die Bedingungen einzuhalten, unter denen die Projekte trotz des mit ihnen für die Schutzgüter, aufgrund deren der „Alto Sil“ ausgewiesen wurde, verbundenen Risikos ausschließlich aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und erst nach Mitteilung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 an die Kommission mangels Alternative durchgeführt werden könnten,
  - sowie dadurch, dass es hinsichtlich dieser Projekte nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten durch die Gruben „Feixolín“, „Salguero-Prégame-Valdesegadas“, „Fonfría“, „Nueva Julia“ und „Ampliación de Feixolín“ zu verhindern,

hinsichtlich des GGB „Alto Sil“ gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen hat;

- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission erlangte von einigen von Minerio Siderúrgica de Ponferrada (MSP) im Tagebau betriebenen Kohlegruben Kenntnis, die die natürlichen Schutzgüter in der als GGB vorgeschlagenen Zone „Alto Sil“ (ES0000210) in der Provinz León im Nordwesten der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León beeinträchtigen könnten. Nach ihren Informationen hätten nicht nur einige gleichzeitig im Tagebau betriebene Kohlegruben bestanden, sondern habe der Tagebau auf einige bereits genehmigte oder sich im Genehmigungsverfahren befindliche Gruben ausgedehnt werden sollen.

Was die Richtlinie 85/337/EWG betrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass hinsichtlich der drei umstrittenen Gruben mögliche mittelbare und kumulative bzw. synergetische Auswirkungen auf die potenziell am stärksten bedrohten Arten nicht berücksichtigt worden seien.

In Anbetracht der Art der fraglichen Projekte, der geringen Entfernung zwischen den einzelnen Projekten und ihren dauerhaften Auswirkungen hätte aufgrund der erheblichen Auswirkungen der genannten Projekte auf die Umwelt zwingend eine Beschreibung der „direkten und ... indirekten, ... kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen [sowie] ständigen und vorübergehenden ... Auswirkungen“ gemäß Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG erfolgen müssen.

Was die Richtlinie 92/43 über natürliche Lebensräume anbelangt, wird in der Klage hauptsächlich auf die Arten „Auerhahn“ und „Braunbär“ Bezug genommen. Die Auswirkungen der Gruben auf diese Arten seien nicht nur im Hinblick auf die unmittelbare Zerstörung von für diese Arten kritischen Zonen zu prüfen, sondern müssten auch die verstärkte Zerstückelung und die Verschlechterung und Zerstörung von potenziell für die Erholung dieser Arten geeigneten Habitaten sowie der Anstieg der Störungen dieser Arten berücksichtigt werden; diese Gesichtspunkte seien jedoch nicht berücksichtigt worden. Hinzu trete das Risiko einer Barrierewirkung infolge der Verlagerung und der Zerstückelung der Populationen.

Zusammengefasst vertritt die Kommission die Auffassung, die genannten Gruben führten zu einer Verschärfung von Faktoren, die eine Dezimierung dieser Arten bewirkten, so dass die Behörden nicht davon ausgehen dürften, es lägen keine erheblichen Auswirkungen der genannten Aktivitäten auf diese Arten vor.

Es sei somit keine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Arten „Auerhahn“ und „Braunbär“ durchgeführt worden, die als geeignet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 angesehen werden könnte. Hätte eine solche Prüfung stattgefunden, so die Kommission, hätte sie zumindest zu dem Ergebnis geführt, dass die von der Rechtsprechung geforderte Gewissheit, dass die genehmigten Projekte keine erheblichen Auswirkungen auf diese Arten hätten, nicht vorliege. Die Behörden hätten daher die genannten Grubenprojekte im Tagebau erst genehmigen dürfen, nachdem sie das Vorliegen beider Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 überprüft hätten, somit, mangels Alternativen (einschließlich der „Nullalternative“), erst nach Prüfung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorlägen, die die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmeregelung rechtfertigten, sowie gegebenenfalls nach Festlegung der geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 175, S. 40.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

### Klage, eingereicht am 22. Oktober 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-407/09)

(2010/C 11/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A.-M. Rouchaud-Joët)

*Beklagte:* Hellenische Republik

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache C-26/07 ergeben;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“ das vorgeschlagene Zwangsgeld in Höhe von 72 532,80 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil in der Rechtssache C-26/07 nachzukommen, beginnend am Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-26/07;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“ einen Pauschalbetrag von 10 512 Euro für jeden Tag des Verzugs zu zahlen, beginnend am Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-26/07 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder aber bis die Maßnahmen ergriffen wurden, die erforderlich sind, um dem Urteil in der Rechtssache C-26/07 nachzukommen, sollte dies früher eintreten;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache habe die Hellenische Republik noch nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergriffen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/80/EG in griechisches Recht erforderlich seien.

Demnach habe die Hellenische Republik offenbar auch noch nicht die Maßnahmen ergriffen, die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache C-26/07, Kommission/Hellenische Republik, erforderlich seien.

Nach Art. 228 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 EG benenne die Kommission in der Klage die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen halte. Im vorliegenden Fall habe die Kommission beschlossen, dem Gerichtshof ein Zwangsgeld und einen Pauschalbetrag vorzuschlagen.

Nach den Grundsätzen und der Berechnungsmethode, die in der Mitteilung vom 13. Dezember 2005 festgesetzt worden seien, berücksichtige die Kommission bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Betrags drei grundlegende Kriterien: a) die Schwere des Verstoßes, b) die Dauer des Verstoßes und c) die Notwendigkeit, den abschreckenden Charakter der Geldbuße sicherzustellen.

Die Analyse der Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Fall habe ergeben, dass die Dauer des Verstoßes und ihre Auswirkungen auf die privaten und öffentlichen Interessen erheblich seien und die Verhängung der vorgeschlagenen Geldbußen rechtfertigten.

Aus dem Vorbringen der Kommission zu der Umsetzung der Richtlinie gehe hervor, dass mit Ausnahme von Griechenland alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hätten und den nach der Richtlinie vorgesehenen Schutz gewährleisten.

Die Nichtumsetzung der Richtlinie in griechisches Recht behindere die Erreichung des grundlegenden Ziels der Freizügigkeit von Personen in einem einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Auswirkungen auf allgemeine und individuelle Interessen seien daher sehr erheblich.

—————

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 27. Oktober 2009 — José Maria Ambrósio Lavrador und Maria Cândida Olival Ferreira Bonifácio/Companhia de Seguros Fidelidade — Mundial, S. A.**

(Rechtssache C-409/09)

(2010/C 11/28)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

### Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* José Maria Ambrósio Lavrador und Maria Cândida Olival Ferreira Bonifácio

*Beklagte:* Companhia de Seguros Fidelidade — Mundial, S. A.